

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1854/2020
Amt/Aktenzeichen VI/61 26 - Alt All	Datum 04.11.2020	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	04.11.2020	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1017/2020 (SPD) und zum Ergänzungsantrag Nr. 1017/2020/1 (Grüne), Ortsbeirat Mainz-Altstadt <u>hier:</u> Hochschulareal; Eine große Chance für die Altstadt
Mainz, 12.11.2020 gez. Marianne Grosse Marianne Grosse Beigeordnete

Der Antrag Nr. 1017/2020/1 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist im Antrag Nr. 1017/2020 der SPD inhaltlich integriert, so dass keine gesonderte Stellungnahme zum Antrag Nr. 1017/2020/1 erfolgt.

Mit dem Tenor "Eine große Chance für die Altstadt" schlägt der Ortsbeirat eine Reihe von Nutzungen vor, die aus seiner Sicht in den zur Verwertung anstehenden Hochschulgebäuden an der Rheinstraße/Holzstraße untergebracht werden sollten. Dies setzt zunächst voraus, dass man Zugriff auf diese Grundstücke hat und zweitens entsprechendes Baurecht vorhanden ist.

Auf Rückfrage teilt das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften mit, dass die Stadt derzeit ein Kaufangebot ausarbeitet und dem Land gegenüber Interesse am Erwerb der Grundstücke signalisiert hat.

Die planungsrechtliche Situation für die beiden durch die Rheinstraße getrennten Standorte stellt sich wie folgt dar:

- Für den Standort Rheinstraße 19 (sogenannter Alubomber) besteht Baurecht nach § 30 BauGB über den seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplan "Stadtmauer Rheinstraße (A 261)". Der Bebauungsplan "A 261" setzt hier ein Mischgebiet fest.
- Für den Standort schräg gegenüber im Lauterenviertel, Holzstraße 36 besteht Baurecht nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO für ein allgemeines Wohngebiet.

Schulische Einrichtungen und ein Kindergarten/Kinderhort sind an beiden Standorten heute schon zulässig. Ebenso an beiden Standorten zulässig sind die vom Ortsbeirat Mainz-Altstadt vorgeschlagenen Nutzungen Mehrzweckhalle, Begegnungsstätte (Seniorentreff), Wohnraum für Familien, seniorengerechtes Wohnen und barrierefreies Wohnen. Ein Bebauungsplanverfahren ist somit nicht erforderlich.

Die Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) hat am 21.11.2019 an einer Begehung des Hochschulgebäudes teilgenommen; dabei wurde über eine mögliche Nutzung des Hauptgebäudes als Schule und/oder als Kita beraten. Beide Nutzungen sind räumlich möglich, wobei aus baulicher Sicht eine Nutzung für Schulzwecke aufgrund der vorhandenen räumlichen Gegebenheiten (Nutzung als Hochschule) auf der Hand liegt.

Weitergehende Aussagen zu möglichen Nutzungen aus baulicher Sicht bzw. der Einstieg in erste Untersuchungen/Prüfungen können allerdings erst gemacht werden, wenn klar ist, welche Nutzungspräferenzen bestehen. In einem weiteren Schritt müsste dann die vorhandene Bausubstanz auf Sanierungsbedarf, Umnutzungsfähigkeit etc. geprüft werden. Dies würde im Zuständigkeitsbereich der GWM liegen.

Eine frühzeitige und umfassende Bürgerbeteiligung kann auch unabhängig von einem Bebauungsplanverfahren seitens des Ortsbeirates durchgeführt werden.

Der weitere Sachstandsbericht erfolgt in einer nichtöffentlichen Beschlussvorlage.